



Fachverband der Standesbeamten von Berlin e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Leiter des Sekretariates PA 4
Herrn Dr. Heynkes
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)111 E

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

24.09.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften“ - BT-Drucksachen 20/2294, 20/3064

Sehr geehrter Herr Dr. Heynkes,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu einer kurzen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf darf ich mich, auch im Namen der ganzen Standesbeamtenchaft unseres Landes, herzlich bedanken.

Der Entwurf des 3. Personenstandsrechtsänderungsgesetzes geht nach unserer Auffassung überwiegend in die richtige Richtung und stellt eine erste Stufe für das angestrebte Ziel eines once-only-Prinzips dar.

Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Angabe der Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern entfallen soll. Dies ist bereits seit vielen Jahren eine Forderung der Landesverbände der Standesbeamten, da die Religionszugehörigkeit kein den Personenstand eines Menschen kennzeichnendes Element darstellt. Die bisherige Regelung führte in den Standesämtern zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung, da immer wieder Diskussionen mit dem Bürger entstanden, warum nur Religionen mit öffentlich-rechtlichem Status eingetragen werden konnten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nur ein geringer Teil von Antragstellern bzw. Beteiligten von sich aus den Antrag auf die Eintragung der Religion in die Personenstandsregister stellte. Die in der Begründung angeführten Häufigkeitszahlen können für die Vorgänge in Berlin nicht bestätigt werden. Nur zu den Geburtsregistern erfolgen regelmäßig Anträge zur Eintragung der Religion durch Übersendung der entsprechenden Taufmitteilungen, die den entsprechenden Antrag der Sorgeberechtigten enthalten. Dies betrifft aber fast ausschließlich die katholische Kirche. Stichprobenartige Rückfragen bei den Sorgeberechtigten ergaben, dass diesen die Antragstellung gar nicht bewusst war. Auch dem von den Kirchen in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argument der *relevanten Identität* kann an dieser Stelle unseres Erachtens nicht gefolgt werden. So werden seit 2009

Vorsitzender Volker Weber, Klettenweg 12 C, 12357 Berlin,
Tel.: 030 662 43 49 Mobil: 0179 532 21 13

Bankverbindung Sparkasse Berlin, IBAN: DE38 1005 0000 0750 0038 55, Swift-BIC: BELADEBEXXX
E-Mail: weber55@kabelmail.de

bestimmte Eintragungen, die für die persönlich empfundene Identität entscheidend sein können, auch nicht mehr in den Registern vermerkt.

Ferner ist zu bedenken, dass die Eintragung der Religion in den Erstbeurkundungen lediglich auch Wunsch (durch „Zuruf“) erfolgt. Es ist kein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft erforderlich und somit sind diese Angaben auch keine validen Daten. Der Eintragung steht unseres Erachtens auch § 54 PStG entgegen, der sich mit der erhöhten Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden beschäftigt.

Sollte man die Eintragung der Religionen dennoch zulassen, müsste im Sinne der Gleichbehandlung und der Religionsfreiheit nach dem GG auch die Zugehörigkeit zu anderen Glaubensrichtungen eröffnet werden.

Aus den genannten Gründen bitten wir dringend darum, an dem Verzicht der Religionseintragungen in den Registern festzuhalten, zumal man nur damit eine geringfügige Entlastung für die Standesämter erreichen kann.

Bei den weiteren geplanten Änderungen des 3. PStRÄndG wird die Einführung des Abrufverfahrens in § 10 PStG, wie auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf dargelegt, zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Standesämtern führen. Mit dem Abrufverfahren ist auch die Nacherfassungspflicht des § 76 Abs. 5 PStG-neu verbunden.

Die unterschiedlichen Auffassungen zur Neuregelung des § 10 PStG, die in der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Ausdruck kommen, sind auch in den Standesämtern vorhanden. Im Hinblick auf das bereits genannte Ziel „once-only“ ist eine „Soll-Regelung“ durchaus für die spätere Zukunft nachvollziehbar. Da aber derzeit aufgrund der personellen und technischen Ausstattung in den Ämtern die elektronischen Daten nur zu einem Bruchteil in den elektronischen Registern vorgehalten werden, sollte zunächst die „Kann-Regelung“ zur Anwendung kommen. Sobald durch den nun ausgesprochenen Auftrag zur Nacherfassung die Datenabfragen effektiver vorgenommen werden können, kann in einem späteren Änderungsverfahren zum Gesetz in eine „Soll-Regelung“ umformuliert werden.

Im Zusammenhang mit dem Abrufverfahren und der Nacherfassungspflicht der § 10 und 76 PStG-neu wurde in der Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 67 der Drucksache 20/2294) in einer Tabelle der Arbeits- und Erfüllungsaufwand dargestellt. Dabei wurde von einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10 Minuten für eine elektronische Nacherfassung eines Alteintrags ausgegangen, was nicht nachvollziehbar ist. So hat man im Land Berlin im Rahmen der Erstellung eines Prognosemodells für den jeweiligen Personalbedarf einen durchschnittlichen Zeitwert von 20 Minuten für eine elektronische Nacherfassung eines Alteintrags festgestellt bzw. errechnet. Aus den Erfahrungen des Unterzeichners, der selbst jahrelang Nacherfassungen getätigkt hat, ist dieser Wert eher die untere Grenze als der Durchschnitt. Der Arbeits- und Erfüllungsaufwand betrifft die Kommunen, die dafür große finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen müssen. Aus diesem Grunde müssen hier dringend realistischere Arbeitszeitwerte angesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Problematik der eventuell entstehenden Einnahmeverluste für die Kommunen überdacht werden.

Abschließend möchten wir ausdrücklich betonen, dass die Änderung des § 67 PStG seitens der Standesbeamtenchaft abgelehnt wird. Diese Änderung ist derzeit nicht umsetzbar, da sowohl für die Nacherfassung eines Alteintrags als auch für die Fortführung eines Registereintrags der Zugriff auf die Sammelakte erforderlich ist. Solange diese Sammelakten nicht auch elektronisch vorliegen, kann eine dementsprechende Bearbeitung durch ein eigentlich nicht zuständiges Standesamt

nicht erfolgen. **Aus diesem Grunde lehnen wir die Änderung des § 67 PStG zum derzeitigen Zeitpunkt entschieden ab.**

Infolge der Kurzfristigkeit der Bitte um Stellungnahme habe ich mich auf die für die Standesämter wesentlichen Punkte konzentriert. Ich füge Ihnen aber zur Information außerdem die von uns getätigte Stellungnahme an die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport in Berlin zum damaligen Referentenentwurf bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Weber,
Vorsitzender des Fachverbands der Standesbeamten von Berlin e.V.



Fachverband der Standesbeamten von Berlin e.V.

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
I C 2
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, den 01.05.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum 3. PStRGÄndG

Sehr geehrter Herr Haake,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Entwurf. Wir begrüßen die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Standesamt und in der öffentlichen Verwaltung. Da uns an der zeitnahen Umsetzung des Gesetzes gelegen ist, möchten wir in unserer Stellungnahme nur auf die wichtigsten Punkte eingehen.

Personenstandsgesetz

§ 7 Abs. 1 PStG

Die angedachte räumliche Trennung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister dürfte in der angedachten Größenordnung von 20 km ein Problem darstellen und nicht umsetzbar sein. Deshalb schlagen wir eine Entfernung von 5 km bis höchstens 10 km vor.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 PStG

Die aufgenommene „Kann-Regelung“ bzgl. der entbehrlichen Vorlagepflicht von Nachweisen, wenn das Standesamt die Daten aus Personenstandsregistern oder aus Registern anderer Behörden elektronisch abrufen kann, sollte in eine „Ist-Regelung“ umformuliert werden, so dass es nicht in das Ermessen des Standesbeamten gestellt wird.

§ 18 Abs. 1 Satz 3 PStG

Durch die Regelungen des § 33 PStV halten wir eine zusätzliche Aufnahme an dieser Stelle für entbehrlich.

§ 31 Abs. 2 PStG

Um der Funktion von Hinweisen gemäß § 5 Abs. 3 PStG vollumfänglich gerecht zu werden, halten wir eine Beibehaltung der bisherigen Regelung für zwingend notwendig.

§ 47 Abs. 4 PStG

Die Berichtigung fehlerhafter Registrierungsdaten erfolgt durch Stilllegung des Eintrages und erneuter Beurkundung.

Leider gibt es zunehmend Registereinträge die „fachlich“ gravierende Fehler enthalten und eine Ausstellung eines beglaubigten Registereintrages nicht mehr möglich ist.

Beispiel:

- Anfechtung der Vaterschaft und löschen des falschen Elternteils
- Fehlerhafte Zuweisung der familienrechtlichen Zuordnung

In diesen Fällen, es gibt sicherlich noch viel mehr Beispiele, sollte die Einträge ebenfalls stillgelegt und neu beurkundet werden. Wir schlagen hier ein „Vier-Augen-Prinzip“ vor.

Die Stilllegung in diesen Fällen darf nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 67 Abs. 1, 2 und 3 PStG

Der Vorschlag der Nacherfassung ist nicht umsetzbar, da für die Nacherfassung der Originaleintrag, ggfs. auch die Sammelakten, vorliegen muss.

Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 67 Abs. 4 PStG

Die Öffnungsklausel für die Fortführung der Personenstandsregister durch ein anderes Standesamt wird sehr kritisch gesehen.

Eine Fortführung der Register durch ein anderes Standesamt setzt einen – gemeinsamen

- Zugriff auf die Sammelakten voraus. Auch muss die Identität des beurkundeten Standesbeamten (Name und Standesamt) rechtssicher dokumentiert werden.

Wir sehen folgende Probleme bei der Umsetzung:

- Wie kann sichergestellt werden, dass sich Folgebeurkundungen und Fortführung eines Eintrages, bzw. Ausstellung einer Urkunde nicht überschneiden?
- Einträge werden auf Dauer blockiert, da die Einträge nicht zeitnah abgeschlossen werden.
- Beim Datenabruf ist sicherzustellen, dass der Eintrag aktuell ist.
- Was ist mir Sperrvermerken?

§ 68 PStG

Im Rahmen des Datenabrufs regen wir die Aufnahme einer Beantwortungsfrist analog der EU-Apostillen-VO 2016/1191 an, innerhalb derer das registerführende Standesamt die Antwort elektronisch übermittelt haben muss.

Personenstandverordnung

§ 46 Satz 3 PStV

Als Ersatz für die Übersendung der beglaubigten Erklärungsniederschrift in Papierform können der XPersonenstandsnotiz auch eine elektronische Kopie der Erklärungsniederschrift sowie ggf. weitere beurkundungsrelevante Dokumente beigefügt werden.

Danach besteht die Möglichkeit, die Namenserklärung mit den Unterschriften einzuscannen und mittels einer XPersonenstandsnotiz an das empfangszuständige Standesamt zu übersenden.

Die angedachte Variante entspricht nicht der Intension der elektronischen Kommunikation, sondern würde einen Systembruch darstellen.

Wir sehen als einzige Alternative, dass nur der Erklärungstext mittels

XPersonenstandsnachricht versandt wird. Die ursprüngliche Erklärung verbleibt bei dem die Erklärung aufnehmenden Standesamt.

Dieses Verfahren entspricht der schon bewährten XPersonenstandsnachricht 016090.

Nacherfassungsmöglichkeit für Standesämter im Rahmen IKZ

Um die Effektivität der Digitalisierung zu steigern und für alle Standesämter nutzbar zu machen, bitten wir dringend um die Aufnahme einer Lösung für die Standesämter, denen bisher die Möglichkeit der Nacherfassung aufgrund neuer Standesamtsbezeichnung und unveränderter Standesamtsnummer verwehrt war. Selbst wenn der im Diskussionsentwurf im § 69 Abs. 2 S. 3 PStV angedachte Aspekt nicht die optimalste Lösung bietet, so schafft er jedoch Regelungsklarheit.

Anlage 1 zur PStV

Datenfeld 1130 usw.

Durch den Wegfall der Aufnahme der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sollten die entsprechenden Datenfelder in den Personenstandsregistern für diesen Bereich generell auch nicht mehr für Berichtigungen zur Verfügung stehen. Hier sollte bei der Übersicht der Bereich der Verwendung generell auf die Fußnote 3 abgestellt werden.

Bescheinigung über Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)

Wir regen an, die Bescheinigung über die Erklärung zur Namensführung als verbindliche Anlage zur PStV einzurichten, die im Anschluss als elektronisches Dokument gemäß den Regelungen des § 55 PStG eingesetzt und später auch als XPersonenstandsnachricht anderen Stellen und Beteiligten zur Verfügung gestellt werden kann.

Weitere Anmerkungen :

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht ausschließlich bei den Kommunen in den das Personenstandsrecht ausführenden Standesämtern.

Der Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen im personenstandsrechtlichen Verfahren und das damit verbundene Abrufverfahren führt zu erheblichen Einnahmeverlusten der Standesämter im Bereich der Urkundenausstellung. Dies scheint nicht berücksichtigt worden zu sein.

Aus unserer Sicht wurde auch der personelle Mehraufwand für die durchzuführenden Nacherfassungen als zu gering eingeschätzt. So rechnen wir im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Personalbedarfsentwicklungsplanung (Prognosemodell) mit der IMTB für eine Nacherfassung mit einem durchschnittlichen Zeitwert von 20 Minuten. Auch erscheint der berechnete Mehraufwand für die Datenabrufe als zu gering. Es müssen deshalb ganze Ablaufprozesse geändert werden.

Die meisten der aufgeführten Punkte sind mit den anderen Landesverbänden bei einer Zusammenkunft am 29.04.22 abgestimmt worden.

Wir stehen gern für den Austausch und weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Weber, Vorsitzender